

Linz Urfahr
„Bewohnerparkzone U1“

Unser Zeichen
0050199/2017

Datum
Linz, 25.09.2017

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz verordnet im übertragenen Wirkungsbereich soweit Bundesstraßen, Landesstraßen oder diesen gleichzuhaltende Straßen betroffen sind, nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 04.09.2017 dargestellte „**Bewohnerparkzone U1**“ wird als Gebiet bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs.4 StVO 1960 beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

Bereich: Freistädter Straße 127/Broschgasse 1 bis Freistädter Straße 125, lt. beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 04.09.2017;

Die Verordnungen vom 28.07.1995, GZ 101-5/19, 19.04.2005, GZ 0006157/2005 und vom 04.04.2005, GZ 0003534/2005, mit denen die bisherigen „Bewohnerparkzonen 19 und 50“ festgelegt wurden, gelten als behoben.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Für den Bürgermeister:

Markus Hein e.h.

Stadtrat

Beilage:

Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom
04.09.2017;